

Zeitschrift:	Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	19 (1870)
Artikel:	Das Hexenwesen im Kanton Bern : aus archivalischen Quellen dargestellt
Autor:	Trechsel, F.
Kapitel:	III: Das Einlenken bis zum allmälichen Erlöschen des Hexenwesens
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-122790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

III.

Das Einlenken bis zum allmäligen Erlöschen des Hexenwesens.

So stand es noch in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Das Fieber der Hexenfurcht und der Hexenverfolgung hatte kaum nachgelassen, ja vielmehr in deutschen Ländern, zumal unter geistlichem Szepter, den äußersten Grad erreicht. Wen schaudert nicht bei der Beschreibung der Vorgänge in den Bistümern Bamberg und Würzburg, wo von 1625 bis 1630, dort sechshundert, hier über neinhundert Personen jeden Standes, Alters und Geschlechtes diesem Fanatismus zum Opfer fielen! ¹⁾ Durch seine damals in der Seelsorge gemachten Erfahrungen fand sich der Jesuit Friedr. v. Spee bewogen, in einer anonym herausgegebenen Schrift ²⁾ seine Überzeugung auszusprechen und nachzuweisen, daß die Wenigsten der Gerichteten wirklich Hexen gewesen, daß im Gegentheil der blinde Volkswahn und eine sinnlose Justiz an dem Tode der Meisten Schuld trage, daß endlich jedenfalls das Uebel mit ganz andern Mitteln als Feuer und Blutvergießen bekämpft werden müsse. Der ihm befreundete Joh. Phil.

¹⁾ Soldan. S. 381 ff. ²⁾ Cautio Criminalis. — Rinteliæ 1631.

von Schönborn, Bischof von Würzburg und nachheriger Thürfürst von Mainz, stellte wirklich, sobald er zur Macht gelangte, die Verfolgung ein; und auch die gelehrte Tochter des großen Gustav Adolf, Christina von Schweden, bezeichnete ihren Regierungsantritt in den durch den Frieden von Münster erworbenen deutschen Provinzen damit, daß sie alle Hexenprozesse niederzuschlagen befahl. Es waren indeß weniger diese fremden Vorbilder und Zeugnisse, als die Logik der Thatsachen, was bei uns zu Lande einen Umschwung in der Behandlung der Sache, freilich sehr langsam herbeiführte. Ein gewisses Schwanken und Nachgeben der Regierung ließ sich schon seit länger bemerken. Auf der einen Seite war der Glaube an die Existenz und Wirksamkeit der Hexen noch nicht im Mindesten erschüttert; die Regierung mußte diesem Glauben, den sie selbst theilte, und dem Drang der öffentlichen Meinung Rechnung tragen und hielt sich dazu durch Amt und Gewissen gegen Gott und Menschen verpflichtet. Auf der andern Seite aber regte sich wohl nicht nur mitunter das menschliche Gefühl, sondern auch der Zweifel, ob denn das übliche Verfahren und die dabei gebrauchten Mittel allemal dazu dienten, die Wahrheit an's Licht zu bringen; gewisse Zeichen und Indicien, auf die man besonders viel gab, schienen doch nicht immer volle Sicherheit zu gewähren, und im Ganzen genommen, wie wenig war trotz Allem bisher erreicht worden? Einen andern Weg gab es gleichwohl nicht, oder man hatte ihn vielmehr noch nicht gefunden, und so hielt man sich denn auch ferner an den Mittelweg scharfer Aufsicht wider die Ungesetzlichkeiten der Gerichte und der Strafmilderung, wo es sich thun ließ. Das Letztere, früher Ausnahme, war nachgerade zur Regel geworden, und von den 52 Todesurtheilen des Jahres 1551 z. B.

gelangten nur drei wegen erschwerenden Umständen zu strenger Vollziehung.

Einige Specialfälle gaben jedoch im genannten Jahre den Anstoß zu einer neuen, gewissermaßen gründlichen Untersuchung über verschiedene Punkte des Prozeßverfahrens. Der Castlan von Molondin hatte vier Geschwister Petrognet auf einfache Anzeige hin eingekerkert, durch den Henker visitiren lassen und ihnen, obwohl sich nichts wider sie ergab, die Kosten für Beides abgesondert. Sie beklagten sich in Bern; der Gerichtsbeamte wurde selbst verhaftet und da es sich herausstellte, daß sowohl er als sein Gerichtsherr sich Ungebührliches erlaubt, Beide zum Tragen der Kosten und zur vollen Entschädigung verfällt.¹⁾ Ähnlich erkannte der Rath kurz nachher über Etienne und Françoise Borbosa von Lonay, welche ihre Unschuld an der Folter erhalten, die Freilassung und zwar ohne Abtrag Kosten, den die Gerichtspersonen wegen verübter strenger Procedur an ihnen selbst haben sollten.²⁾ Dieser letztere Fall besonders und das fast tägliche Vorkommen derartiger Geschäfte aus dem Waadtlande hatten den Auftrag an die Welsche Vennerkammer zur Folge, ein Gutachten über die Doppelfrage zu stellen: 1. „Ob uff das gefundene Zeichen „am Lyb mit Grund so wyt zu fussen seye, daß darüber „alle Marter möge angewendet werden.“ 2. „Ob die „Angebung der täglichen Conversation und Unterred by „heiterem Tag für ein Realität — nach bisheriger Ord- „nung — möge gehalten werden.“³⁾ Ueberdies wurden

¹⁾ Raths-Man. 7. März und 11. April 1651. ²⁾ Ebendas. 19. Juli 1651. ³⁾ D. h. ob eine Anzeige, daß zwei oder Mehrere zur Tageszeit über Hexensachen sich unterhalten und verabredet, zum Einschreiten gültigen Grund gebe. — In Ansehung nächtlicher Zusammenkünfte war die Frage seit 1609 bereits negativ entschieden.

allfällige Anträge zu Abänderung der Ordnung gewärtigt und die Befugniß zum Einholen weiterer Bedenken ertheilt.¹⁾ Sowohl die „Doktoren und Schärer der Insel“ als auch die Prediger der Stadt erhielten demnach den Befehl, ihre Meinung über die beiden Punkte abzugeben, und man ersuchte zugleich durch die Vermittelung der Stadt Basel die dortigen Gelehrten um ihre Antwort.²⁾

Diese sämmtlichen Antworten liegen vor uns, und es ist nicht ohne mehrfaches Interesse, den Ausspruch und die „unumstößlichen Ergebnisse“ damaliger Wissenschaft zu vernehmen. Die Mediziner, welche der erste Punkt, die Hexenzeichen betreffend, am Nächsten anging, drücken sich in der Sache ziemlich gleich, dem Tone und der Haltung nach dagegen etwas verschieden aus. Das *Insecolegium von Bern*, noch im alten, gläubigen Standpunkte befangen, verneint dessenungeachtet, mit Bezug auf Bodin, Delrio und andere Verfechter des Hexenthums, die Frage, ob die Zeichen an allen Hexen und Hexenmeistern gefunden würden. Der Teufel, meint es, zeichnet nicht Alle, sondern nur die Fürnehmsten, besonders die, an deren Beständigkeit er zweifelt, in der Absicht, sie um's Leben zu bringen, da er wohl weiß, wie viel man darauf achtet. Umgekehrt tilgt er es wieder aus, um die Befreiung Anderer zu bewirken und durch sie noch größern Schaden anzurichten; zudem ist das Auffinden solcher Brandmale zuweilen sehr schwierig. — Ebenso wenig hält es alle Gezeichneten darum wirklich und unzweifelhaft

¹⁾ Rathss-Man. und Zedel vom 19. Juli 1651 an W. Seckelmeister und Venner. Poliz.-B. 6 fol. 212. ²⁾ Rathss-Man. und Befehl vom 5. Sept. 1651 an die Geistlichen. — Conv.-Arch. T. IV. fol. 701.

für Hexen; könne doch der Feind aus Verhängniß Gottes auch solchen, die sich seiner erwehren, sein Merkmal aufdrücken, wie schon das Beispiel Hiobs beweise, und sei es doch nicht selten, daß verglichen in Krankheiten und durch andere Zufälle entstehe. Dasselbe wird drittens gegen die Erkenntbarkeit durch Blutleere und Mangel an Empfindung eingewendet; es treffe auch selbst bei Hexen nicht allemal zu; und warum sollte der Satan als ein Tausendkünstler nicht aus unempfindlich — empfindlich und umgekehrt zu machen im Stande sein? „Demnach, lautet der Schluß, „sind diese Stigmata allein und ohne andere Umstände „nicht gewiß und ohnfehlbar zum Beweisthumb der Hexerey „und des Abfalls von Gott; unterdessen aber wollen wir „nit laugnen, daß es nit maxime probabile, aber doch „nit proprium et inseparabile signum und Zeichen „ſehe.“¹⁾ Entschiedener und fast abweisend urtheilt die medizinische Fakultät von Basel; ja es ist, als ob ein skeptischer und satyrischer Zug, ein spöttisches Lächeln zwischen den Zeilen durchspielte. Die doppelte Frage, bemerkt das Gutachten von Anfang an, ist keine eigentlich medizinische; die Aerzte haben es mit Erkenntniß und Behandlung der Krankheiten, nicht der Hexen und solchen Gelehrten zu thun. Nach Analogie und medizinischen Grundsätzen läßt sich indeß so viel sagen, daß 1. die meisten Erzählungen von Gesprächen und Anschlägen fraglicher Art entweder nur fabelhaft oder reine Illusionen und Verblendungen des Satans seien, indem es historisch feststehe, daß viele unbescholtene Personen bei vergleichen

¹⁾ Der Medicorum u. Chirurgorum zu Bern Antwort auf M. gn. h. Frag: Ob u. s. w. 8. Sept. 1651. Conv.-Arch. T. VI. fol. 497 ff.

Zusammenkünften gesehen worden, während sie im gleichen Augenblicke sich erwiesener Maßen ganz anderswo befunden hätten. Was aber 2. die Hexenzeichen anbetrifft, so sind zwei Fälle denkbar; entweder röhren dieselben von natürlichen Ursachen her, dann ist der Schluß auf etwas Hyperphysisches unstatthaft; oder von übernatürlichen, teuflischen Kräften unter Gottes Zulassung; allein auch so dürfen sie nicht für Merkmale der Schuld gelten, weil dadurch leicht auch mancher Unschuldige in Gefahr käme. So weit vom medizinischen Standpunkte aus betrachtet, den Theologen überlassend, was vom Abfall und Gottesverlängnung zu halten sei.“¹⁾ — Auch die Juristenfakultät hält keines der beiden Merkmale für hinreichend und zuverlässig; die Angaben über Gespräche am Tage außer der nächtlichen Zusammenkunft genügten nicht, um mit Strafe vorzugehen, ohne das Bekenntniß des Beschuldigten über seine Gottesverleugnung und seine Gemeinschaft mit dem Bösen, und ohne den geleisteten Beweis, daß er jemand vergiftet. Einzig und besonders, wenn etwas der Art wirklich geschehen, liege darin ein Indicium, welches zur Folter, aber auch nicht weiter berechtige, und auch dazu bedürfe es außerdem einer durch zwei gute Zeugen bekräftigten Anzeige. Nicht minder wird, „ungeachtet entgegenstehender Autoritäten,“ den Hexenzeichen die Beweiskraft abgesprochen, und zwar neben den übrigen aus dem juridischen Grunde, weil die kaiserliche Gerichtsordnung nichts davon wisse und weil überhaupt „zu solchem Laster nicht Vermuthungen, Zeichen oder schlechtes

¹⁾ Judicium Facultatis Medicæ Basileensis super eadem quæstione. 12. September 1651. Conv.-Arch. T. VI. fol. 495 f.

„Anzeigen, sondern sonnenklar heitere Beweßthumß erfordert werden.“¹⁾)

Dem Convente der Stadtgeistlichen war insbesondere die Weisung zugegangen, die Fragen theologisch nach der hl. Schrift zu prüfen: „Ob nit auch in diesen beiden Stücken die arglistige Einmischung und Verblendung „des Satans mit underlauffen könnte?“ Das daherige Gutachten ging aber noch weiter, indem es sich mit einer Umsicht und Freimüthigkeit, die für jene Zeit alles Lob verdient, zur Hauptaufgabe sekte, die sozialen und kirchlichen Nebelstände zu nennen, in denen die Krankheit wurzle, und die Mittel anzugeben, durch welche sie gründlich bekämpft werden müsse. Wir werden auf diese Rathschläge später noch zurückkommen; für jetzt sei bloß bemerkt, daß es die zwei Fragepunkte betreffend mit den andern Bedenken einig geht, die Zuverlässigkeit der Denunciationen mit noch mehreren und schärfern Gründen bestreitet, gegen das Zeichen, welches Manche von ihnen nie gesehen, besonders geltend macht, daß sich in der hl. Schrift nichts darüber finde, daß es so gar ungleich sei, und auch an Kindern bemerkt werde, bei denen doch weder an einen Bund mit dem Teufel, noch an verübte Unthaten zu denken sei. Freilich heißt es dann auch, wie zur Rettung theologischer Rechtgläubigkeit, zuletzt: „Gleichwohl so ist es gewußt, „der Satan, der die Evam im Paradies verführt u. s. w., „seie uns aus Verhengnuß Gottes viel zu listig, also daß „wir der alten Schlangen hellische Geheimnuß nit werden „penetrieren mögen.“²⁾) Wie man aber auch noch an der

¹⁾ Judicium Facultatis Juridicæ Basileensis. Von den Zeichen der Heserei. 12. Sept. 1651. — Ebend. fol. 493 ff.

²⁾ Conv.-Arch. T. IV. fol. 680 ff. (Ohne Datum.)

Wirklichkeit des Teufelsbundes und der Hexerei festhielt, — der Hexenprozeß hatte doch wieder an Grund und Boden verloren, seitdem von so vielen und gewichtigen Seiten die fast gänzliche Unbrauchbarkeit zweier Hauptbeweismittel erklärt worden war.

So konnte denn freilich die Sache nicht liegen bleiben. Ein eigener Ausschuß wurde zur Vorberathung derselben auf Grund der eingelaufenen Gutachten bestellt, und in dem daherigen Schreiben hieß es unter Anderem: „Wie „dann bei M. gn. H. auch selbs dafür gehalten wirt, „daß in der forma procedendi wol zu vil an d'Sach „gethan und zu Seiten der Richter durch solche Zeichen „zu weit eingefürt werden könne.“ Gleichwohl sei es nur zu gewiß und handgreiflich, „daß das Landt mit diesem „abscheuhlichen, verdamten Laster der Hexerei mehr dann „überhüfft beladen.“ Der Auftrag ging also dahin, daß einerseits auf die Vorschläge der Geistlichkeit zur Entfernung öffentlicher Mißstände und zur sittlichen Hebung des Volks Bedacht genommen, — anderseits über die Visionen und Zeichen, ob sie zur Vornahme der Tortur genugsam seien oder nicht, ein Vortrag abgefaßt und die alte Ordnung in revidirter Form aufgesetzt werde.¹⁾ In der Zwischenzeit gebot man den Welschen Amtleuten, vorläufig und bis auf Weiteres bei Verhaftungen wegen Hexerei keinerlei Art von Tortur anwenden zu lassen, sondern jedesmal umständlich einzuverichten und den Bescheid zu gewärtigen, auch auf die Angebungen wegen gehaltener Gespräche u. dergl., es sei bei Tag oder bei Nacht, als teuflische Illusionen keine Rücksicht zu nehmen.²⁾ Noch vor Ende

¹⁾ Bedel an Hrn. Seckelmstr. Tillier rc. 14. Novbr. 1651.
Vol. B. 6. fol. 223 f. ²⁾ 1. Dez. 1651. Mand. B. 7. fol. 372.

des Jahres erschien dann die durchgehene und im Einzelnen verbesserte Ordnung; eine neue kann man sie nicht nennen, und sie sollte es auch nicht sein; nach allen Vorgängen ließ sich wohl mehr erwarten; die noch unverminderte Stärke des Nebels, wie sie sich selbst im Laufe des Jahres herausgestellt, möchte von allzugroßer Milde abschrecken. Dennoch war auch das Wenige nicht zu verachten. Vage Anschuldigungen von Gefangenen, Schelten, auch wenn sie nicht abgethan würden, angebliche Abreden zum Bösen kommen demnach gar nicht in Betracht. Nur in Fällen von besonderer Wahrscheinlichkeit soll eine Voruntersuchung über die Umstände der gesprochenen Worte und den Leumund des Betreffenden stattfinden, ein weiteres Vorgehen dagegen erst auf einlässlichen Bericht und erhaltenen obrigkeitlichen Befehl. Die Zeugen sind allemal mit dem Beklagten zu confrontiren, damit dieser sie aus gesetzlichen Gründen verwerfen oder „hinterstellig“ machen könne. — Betrifft jedoch die übereinstimmende Anzeige zweier Personen eine begangene Missethat, so sei mit Verhaftung, ernstwörtigem Verhör, Confrontation und Bestichtigung einzuschreiten, zugleich aber die geschehene Thatsache der Vergiftung an Menschen oder Thieren in sichere Erfahrung zu bringen. Erst in dem Falle, wenn diese sich wirklich ergebe, die Anzeiger überdies beständig blieben, der Leumund nachtheilig laute, und der Beklagte dessenungeachtet kein Bekennntniß ablege, dürfe man zur ziemlichen Folter schreiten, über deren Ergebniß sodann wieder berichtet werden soll. Dieselbe wird indeß von Neuem auf das Maximum von 100 Pfund mit dreimaligem Aufzählen beschränkt und die gehörige Bescheidenheit und Rücksichtnahme auf die persönlichen Umstände zur Pflicht gemacht. Wir übergehen die folgenden Vorschriften über Gefängnisse,

genaue Führung der Akten, Auslassung von Namen, verbotene Fragen u. Ä. m. — Befremdlich, und doch auch erklärlich erscheint es, daß den Amtleuten das Beiwohnen bei'm peinlichen Verhör neuerdings geboten, den Gerichtsherrn dagegen laut dem Coutumier untersagt wird. Ein Fortschritt muß das Mandat immerhin genannt werden, und das beste an ihm ist, daß es unseres Wissens das Letzte war.¹⁾

Wie schon gesagt, hatte der Kirchenconvent vorzüglich auf die herrschenden sittlichen Gebrechen und die mangelnde Religionserkenntniß als den Hauptgrund des fortdauernden Hexenwesens hingewiesen und auf Abhülfe gerade von dieser Seite her gedrungen; — so wenig ist es im Allgemeinen billig und wahr, wenn ein bernischer Geschichtschreiber die Fortdauer der zahllosen Hexenprozesse zunächst „dem finstern Glaubenseifer der Geistlichkeit“ zuschreibt.²⁾ Diese tiefere Auffassung und Behandlung der Frage, die, wenn man sie ernstlich und nachhaltig verfolgte, sicherer als alle gerichtlichen Maßregeln zum Ziele führen mußte, war im ersten Theile des geistlichen Memorandums nicht sowohl einläßlich entwickelt, als in kurzen, prägnanten

¹⁾ An alle W. Amtleute. 29. Dez. 1651. Mand. B. 7. fol. 383 f. Die französische Uebersezung: Conv.-Arch. T. VI. fol. 519 f. ²⁾ Tillier. Bd. 4, S. 418. Derselbe, der überhaupt die damalige Kirche und ihre Diener oft eben so bitter als oberflächlich beurtheilt, führt auch (S. 439) eine Stelle aus dem Regierungserlaß vom 14. Nov. an, worin von einem bessern Unterricht des nur zu sehr vernachlässigten Volkes und der Unterstützung der theils selbst schlafirgen Prediger das Meiste wider die Hexerei erwartet wird. Er weiß aber nicht, oder sagt es nicht, daß dieser richtige Gedanke nicht der Regierungsweisheit entsprungen, sondern wie die ganze Stelle aus dem Gutachten der finstern Geistlichkeit größtentheils wörtlich abgeschrieben ist.

Säzen angedeutet. Er zerfällt in die beiden Abschnitte vom Nebel und seinen Ursachen und von den Heilmitteln dagegen. Daß der Satan mit seinen Werkzeugen in erster Linie erscheint, läßt sich bei Theologen des 17. Jahrhunderts kaum anders erwarten; aber nicht lange hält sich die Rede dabei auf, sondern geht bald auf die Mängel und Zustände der Wirklichkeit über, durch welche die Macht und der Einfluß des Bösen begünstigt werde. Zuerst die schlechte Bestellung der weltlichen Aemter, die mehr nach Gunst als nach Kunst geschehe, deren Inhaber mehr die Herstellung ihrer zerrütteten Finanzen als die Bestrafung der Laster im Auge hätten, und statt die Streitigkeiten in Minne abzuthan, sie lieber zu Haß und Nachbegierde erwachsen ließen, zu deren Besiedigung dann oft Hülfe bei'm Satan gesucht werde. Nicht minder schlecht stehe es ferner um den Kirchendienst, da nicht selten ein Prediger zwei oder drei Gemeinden versehen und darob natürlich die Unterweisung der Jugend versäumen müsse. Zudem seien die Prediger zum Theil ungelehrte, untauglich, fahrlässig, mitunter sogar ärgerlich im Wandel; — wie sollten sie da dem Feinde wehren? „Die Frommen unter ihnen sollen nicht predigen, die Uneschickten können's nicht, die Geizigen, Heuchler und Weinsäufer wollen's nicht, die Lasterhaften dörfern's nicht; hiemit steht dem Satan und seinen Geschworenen Thür und Thor offen.“ Auch die Schulen, vor Allem die Dorfsschulen, befinden sich in übellem Zustande; bei allem Eifer der Obrigkeit seien doch die Leute zu farg, die Eltern zu schwach gegen ihre Kinder, von welchen Manche nicht einmal beten lernten. Dazu komme die ungetreue Verwaltung der Aemter und Güter, die übergroße Toleranz gegen Gaufler, Wahrsager, Versegner, Hausrirer mit Bildern, Kreuzen und geweihten

Wurzeln, die Quacksalber, Gespensterbanner und Geisterbeschwörer, „deren nit weit von der Stadt sind und duldet werden,“ und viel anderes „loses Gefindlin, welches, wenn es nit einen Bundt hat mit dem Teuffel, so ist es doch nit weit davon.“ Endlich wird noch als Grund und Anlaß der Hexensünden berührt die verstockte Unwissenheit Gottes und seines Worts, der Unglaube und das Mißtrauen gegen ihn, die Ungeduld unter dem Kreuz, der Geiz, Neid, die Hoffart und andere Leidenschaften, der Umgang mit anrüchigen Personen, die Ausschweifungen in der Jugend, das gegenseitige Verfluchen und Verwünschen, „und wan man fleißiger in den Zauberbüchern „und andern brotlosen Künsten lißt weder in der Bibel.“

— Die Heilmittel lassen sich aus dem Gesagten von selbst abnehmen: Zu der Wachsamkeit, auf die es überall ankomme, wird insonderheit gerechnet, daß „die verdächtigen Personen und Beklagten mit mitleidigem Ernst erforschet werden, nit alsbald mit der peinlichen Tortur durch die Sharpffrichter, welche zun Zeiten blutdürstige Leut sind und mit Künsten umgangen, dadurch sie einen Teuffel mit dem andern understand zu fahen; sondern durch gelehrt und erfahrene Männer, die auß Gottes Wort mit ihnen nach einem eiferigen Gebätt reden, ob sie zur freien Bekenntnuß ihrer Missethat und herzlicher Begierd, auß den Klauwen des hellischen Löwens erledigt und hingegen des himlischen und seligen Lebens theilhaftig zu werden mögind bewegt werden.“ Sorgfältige Erwägung verdienen ferner die Geständnisse, ob „nemlich das Bekente möglich oder unmöglich den Unhulden oder ihrem Meister, — item an denen Orten oder Personen oder Gütern, die geschädiget worden seien, es geschehen seie oder nit.“ Mit Nachdruck wird zudem auch verlangt, daß die Predigten

sich nicht in unverständliches Geschwätz, in Dunkelheiten der Dogmatik oder Fragen der Polemik verlieren, sondern daß in apostolischer Einfalt und Lauterkeit der Fassungskraft gemäß mit den Zuhörern geredet werde, und daß bei'm Jugendunterrichte Deutlichkeit und freundlicher Ernst vorwalte, mit genauer Aufsicht verbunden, damit sich Niemand der heilsamen Belehrung entziehe.

Die Regierung verschloß sich gegen diese Mahnungen und Räthe keineswegs. An das Letzte anknüpfend legte sie dem Convente mehrere neue Fragen vor, ob nicht der kürzere und doch die wesentlichen Stücke enthaltende Bernerkatechismus im Waadtlande einzuführen, das Wochengebet daselbst anzuordnen und wider die satanischen Versuchungen zu richten, den Predigern die Belehrung, wie man dem Satan widerstehen müsse, anzuempfehlen und gleichsam in den Mund zu legen sei. Mit der Antwort wurde sogleich das Gebetsformular und eine bezügliche Pastoralinstruktion erwartet, dabei auch die Neigung ausgesprochen, bei größerer Mühe auch für bessern Unterhalt der Kirchendiener zu sorgen.¹⁾ Die Antwort des Convents selbst ist uns nicht bekannt; auf seinen eigenen Wunsch wurde sie indeß auch den waadtländischen Classen mitgetheilt und ihnen Gelegenheit gegeben, sich in einer Deputirtenversammlung zu Lausanne darüber auszusprechen.²⁾ Im Ganzen genommen stimmte diese Versammlung den ihr vorgelegten Ansichten bei, machte aber manche auf das Waadtland berechnete Zusätze und trat auch in einzelnen Punkten mit der Meinung ihrer bernischen

¹⁾ Bedel an die H. Geistlichen. 24. Dez. 1651. Pol. B. 6. fol. 225 f. ²⁾ An die Classen im W. Landt. 20. Jan. 1652. — Welsch Miss.-B. L. fol. 79 f.

Collegen in Widerspruch. Sie führte namentlich Klage über die gehemmte Wirksamkeit der Chorgerichte, die Mißachtung ihrer Befugnisse und die Untergrabung ihrer Autorität durch die Amtleute; sie verlangt rechtmäßige Berufung der Pfarrer durch die Akademie von Lausanne, statt nach Gunst, wie es öftmals geschehe, — sorgfältige Wahl der Personen, Verbot und Verhütung des Procedirens unter ihnen, Befreiung von der Ueberlast mehrerer Gemeinden, durch welche die Seelsorge unmöglich gemacht werde; sie hält gleichfalls die regelmäßige, gleichförmige und populäre Unterweisung der Jugend für eine Hauptfache und erklärt sich zu dem Ende bereit, daherige Instructionen und den Bernerkatechismus anzunehmen. Hinsichtlich des Verfahrens mit den Beklagten und Gefangenen wird dagegen ernstlich gewarnt, daß man nicht von einem Extrem ins andere, von zu großer Härte in zu große Gelindigkeit verfalle; auch solle man den Predigern freien Zutritt zu ihnen gestatten und sie nicht erst zwei oder drei Stunden vor der Hinrichtung berufen. Zu den Lastern, welche der Verführung den Weg bahnen, kommt noch u. A. das ungescheute und ungestrafe Fluchen und Schwören der Edelleute, was vielen zum Aergerniß gereiche. Mit großer Wärme empfiehlt übrigens die Geistlichkeit auch hier die Errichtung von Schulen, die Anstellung tüchtiger und rechtschaffener Lehrer, die Gründung von Schulfonds durch Beteilung aller, auch der kinderlosen Hausväter und den obligatorischen Schulbesuch.¹⁾ War es Verlegenheit, wie

¹⁾ Compilation on liaison des consultations qui ont été faites tant par la Vén. Assemblée des Ecclésiastiques de Berne, que par les Députés des 5 Classes du P. de Vaud, qui contient les causes de la Sorcellerie etc. O. Dat. Conv.-Arch. T. IV. fol. 650 f.

und wo man mit allen diesen Vorschlägen anfangen solle; — genug, die Gingabe wurde auf's Neue dem Kirchenconvente zugewiesen; ¹⁾ ja auch die vermehrte Zusammensetzung desselben wanderte nochmals in's Waadtland zur wiederholten Berathung durch eine zweite Versammlung, die man im März des folgenden Jahres nach Moudon verief. ²⁾ Es würde zu weit führen, wenn wir diese sich stets häufernden Bemerkungen und Räthe auch nur auszugsweise anführen wollten, so sehr sie von reicher Erfahrung und zum Theil von richtiger Menschenkenntniß zeugen, und in den Zustand des Landes einen tiefen, nicht eben erfreulichen Einblick eröffnen; aus Allem geht aber unzweideutig hervor, daß damals wenigstens die waadtländische Geistlichkeit an unbefangenem und freiem Urtheil in der verhandelten Frage der bernischen entschieden nachstand. Wenn diese sich kurzweg darauf verief, daß vom satanischen Zeichen in der Bibel nichts stehe, so sucht jene es mit allen möglichen Gründen zu stützen und seine satanische Natur nachzuweisen; ³⁾ selbst die Einwendung, daß auch Kinder es bisweilen an sich trügen, soll nicht gelten, da wirklich die Kinder manchmal in die göttlichen Gerichte über ihre Eltern mitverwickelt würden, und da nach vielfältiger Erfahrung solche Gezeichnete trotz aller Sorgfalt gewöhnlich in's Laster der Hexerei und andere

¹⁾ Rathsbefehl an ein E. Convent zu Bern. 9. März 1652. — Ebend. fol. 703. ²⁾ An die Classes im W. Land. 23. Dez. 1652. Welsh Miss.-B. L. fol. 90 f. ³⁾ Heißt es doch in den Actes de l'Assemblée synodale tenue à Moudon le 8 et s. de Mars 1653. (Conv.-Arch. T. VI. fol. 568): D'autre part ceste procédure de Satan est convenable à son cauteleux naturel qui le porte à contrefaire les œuvres de Dieu à rebours etc.

todeswürdige Verbrechen verfielen. Allerdings ein Eifer, der auch für jene Zeit finster und unerleuchtet genannt werden muß.

Die Frucht dieser Verhandlungen trat bald auf mancherlei Weise zu Tage. Sogleich auf die letzte Verordnung hin zeigt sich in den Rathsmanualen eine auffallend größere Sorgfalt bei der Prüfung der eingehenden Prozeduren, die auch öfters als ungenau und mangelhaft zurückgewiesen werden. Anstatt sofort zur Tortur zu schreiten, wird es Uebung, daß zwei Geistliche den stark Verdächtigen zum Bekenntniß der Wahrheit zu bewegen trachten sollen. Mehrmals gibt man die Frage zu bedenken, ob nicht Melancholie, d. h. Geisteskrankheit überhaupt sich annehmen lasse. Gerichte, die leichtfertig und unbegründet vorgingen, erhielten scharfe Verweise, mußten die Gefangenen augenblicklich in Freiheit setzen und zwar — was wohl ihren allzu feurigen Eifer in etwas dämpfen sollte — ohne Vergütung der Kosten. Der vorgekommene Fall, daß ein Angeklagter auf das gefundene Zeichen hin streng gefoltert wurde, nachher aber kein Zeichen mehr an ihm zu entdecken war, gab den warnenden Beweis, wie leicht man sich darin irren und Unschuldigen zu viel thun könne, und dieß führte zu einer Reihe darauf bezüglicher Vorschriften. Die Besichtigung sollte demnach durch Sachverständige, in Beisein zweier Gerichtspersonen, am hellen Tage und an einem hellen Orte geschehen, das Ergebniß eidlich und in guten Treuen referirt, jedoch nicht protokollirt werden, man habe denn das Zeichen zum dritten Male geprüft.¹⁾ So suchte man wenigstens im Einzelnen zu bessern, ohne daß man

¹⁾ An alle W. Amtleute. 3. Dezbr. 1652. Mand. B. 7. fol. 449 f.

das Ganze in seiner Grundlosigkeit zu erkennen und aufzugeben vermocht hätte.

Länger währte es, ehe auch an das, was in Hinsicht auf Kirche, Schule und Sittenzustand überhaupt zu thun sei, gedacht wurde. Die eintretenden Bauernunruhen mögen die Sache zunächst in den Hintergrund gedrängt haben; allein über ein Jahrzehend verging, bis die ersten Kundgebungen in dieser Richtung erfolgten, und wie wenig entsprachen sie dem, was man billig erwarten durfte! Die Bögte in der Waadt erhielten 1664 die besondere Weisung, den Predigern in den Clafzversammlungen ihre Pflichten bezüglich der Seelsorge, der religiösen Belehrung, Mahnung und Warnung mit allem Nachdrucke an's Herz zu legen; insonderheit sollten dieselben ihren Anvertrauten die rechten Waffen wider die Unfechtungen des bösen Feindes in die Hand geben und ihnen durch den jedesmaligen Ausgang beweisen, daß es bei ihm doch nur auf Lug und Betrug hinauslaufe.¹⁾ — Auch dieß schien gleichwohl nicht hinreichend; man war ja in Bern stets an feste reglementarische Formen gewohnt und hielt daher eine genau formulirte schriftliche Anleitung zum Schutz gegen teuflische Verführung für nothwendig. Der Kirchenconvent, darüber angefragt, meinte freilich in entgegengesetztem Sinne, es seien der Katechismen im Waadtlande genug und es liege nur daran, daß die Lehrer in Kirchen und Schulen zu Fleiß, Eifer und rechtem Gebranche derselben angehalten würden; allein die Regierung war mit diesem allgemeinen Unterrichte, „mit welchem es bisher schlecht genug hergegangen,“ nicht befriedigt, sondern bestand auf einem

¹⁾ An alle W. Ambtleuth. 19. Juli 1664. Mand. B. 8. fol. 263 f. Conv.-Arch. VI. fol. 953 f.

speciellen Katechismus zum angedeuteten Zwecke, auf welchen ja sonst kein anderer Bezug nehme. Sie unterließ auch nicht, aus dem reichen Material der Prozeßakten manche eingehende Fingerzeige zu geben, wider welche Listen und Versuchungskünste des Satans die Belehrung vornehmlich gerichtet sein müsse. Dazu kam noch der fernere Auftrag, ein zweckdienliches Gebet zum Gebrauche des Volks und eine „bevelchliche Wegweisung an die Kirchendiener“ abzufassen. Die Schullehrer wurden gleichfalls der kirchlichen Visitation unterworfen und an Orten, wo die Hexerei stark ausbreche, ein Wochengebet dagegen angeordnet. ¹⁾ Es fällt in die Augen, daß die Regierung sich vorwiegend der strengern Auffassung der Waadtländer zuneigte; glaubt sie doch ebenfalls an die satanische Bezeichnung von Kindern, die den fast unvermeidlichen Abfall derselben zur Folge habe. Der Kirchenconvent sah sich, trotz besserer Einsicht, genöthigt, das Verlangte auszuarbeiten; Gebet und Katechismus waren von gleich großer Länge; der letztere enthielt 46 Fragen und Antworten mit vielen Bibelstellen belegt. ²⁾ Beides wurde in genügender Anzahl an die waadtländischen Classen zur Vertheilung von Haus zu Haus versandt, mit der Mahnung an die Geistlichen und Lehrer, zur Beförderung der heilsamen Absicht ihr Möglichstes zu thun. ³⁾

¹⁾ Mahtzedel betr. die Underweisung der Jugend im W. Land. 2. Mai 1665. Conv.-Arch. VI. fol. 996 f. ²⁾ Formular den Kindern einzuschreiben, wie sie den tentationibus Satanicis resistiren sollen. Latein. Conv.-Arch. VI. fol. 567 f. Franz. fol. 575 f. — Prière sur le subject de l'Instruction précédente. fol. 581 f. ³⁾ An die 5 Classen im W. L. 22. August 1665. W. Miss.-B. L. fol. 90 f.

Mag man auch von der Form und Art dieser Vor-
kehren halten was man will, — ein richtiger Grundgedanke
hatte sich doch darin Bahn gebrochen, der bei aller unvoll-
kommenen Anwendung sein Gutes wirken, stets weiter
führen, und das frühere Verfahren zuletzt um sein Ansehen
und seine Geltung bringen mußte.¹⁾ Nicht als ob mit
einem Male das Uebel der Hexerei aufgehört hätte; selbst
in den obersten Kreisen steckte man noch zu tief im Glauben
an dasselbe; wie viel länger mußte es in den niedrigern
der Fall sein. Die Prozesse währten noch geraume Zeit;
sogar die Frau des Pfarrers Mader von Kappelen wurde
zu Erlach als Hexe enthauptet²⁾ und das Jahr 1665
selbst ist mit 24 Hinrichtungen im Waadtlande bezeichnet.
Nur von einem völligen Umschwung der Ideen und Lebens-
ansichten ließ sich das Ende der Hexenverfolgung erwarten,
und dieser bereitete sich zunächst gerade im Waadtlande vor,
wo die alte Theologie immer mehr dem kritischen Elemente
der französischen Schule wich und die Geistlichkeit an all-
gemeiner Bildung einen entschiedenen Vorsprung gewann.
Zugleich wurde auch von anderer Seite her das Fundament
des Hexenwesens, die Möglichkeit und Wirklichkeit des
Teufelsbundes mächtig erschüttert, erst durch die „Bezauberte
Welt“ des Predigers Balth. Bekker zu Amsterdam (1691),
nachher durch die Angriffe des hallischen Juristen Christ.
Thomasius (1701); und wie sehr man auch zu ihrer
Widerlegung sich anstrengte, so trat doch, hier früher dort
später, ein Umschlag der öffentlichen Meinung ein, der
natürgemäß in der Gesetzgebung und Rechtspflege sich

¹⁾ Zu Carouge wurde z. B. (16. März 1665) ein eigener
Hülfgeistlicher zu „Hintertreibung des Satans“ angestellt.

²⁾ Lohner: Die reform. Kirchen des Freist. Bern. S. 479.

geltend machte. So namentlich und zwar nicht zuletzt im Kanton Bern; gegen Ende des Jahrhunderts kommt es öfters vor, daß Verdächtige unter dem Vorbehalte entlassen werden, die Brunnen, Bachöfen, Mühlen u. dergleichen Zusammenkunftsorte zu vermeiden. Einer verurtheilten Hexe zu Moudon schenkte der Rath das Leben, bannte sie aber in ihr Haus und erlaubte ihr nur den Besuch der Kirche, doch sollte sie zuletzt hinein- und zuerst hinausgehen. Obgleich die Chorgerichtssatzung von 1667 verordnet, daß die, welche mit Zaubermitteln umgehen, vor Chorgericht gestellt werden, so fand sich doch in den Protokollen zweier Stadt- und mehrerer Landgemeinden kein einziger Fall, der eine ernsthafte Untersuchung veranlaßt hätte.¹⁾ Seit 1680 verschwinden die Todesurtheile dieser Art aus unsren Rathsmanualen ganz²⁾ und aus dem 18. Jahrhundert wissen wir kein Gegenstück zu dem, was im Kanton Zürich, zu Tübingen, Würzburg, ja sogar noch 1782 in Glarus sich zugetragen hat. —

Der Hexenprozeß mit seinen Schreckensszenen gehört der Vergangenheit und Geschichte an, aber der Hexenglaube

¹⁾ Schuler: Die Thaten und Sitten der Eidgenossen. Th. 3. S. 338 f. Es sind freilich wohl aargauische Gemeinden zu verstehen. — Der Nemliche führt ein Gutachten von 1678 an, worin die Theologen erklärten, daß man einen Menschen, der sich dem Satan ergeben, am Leben strafen könne, auch wenn er weder Leute noch Vieh verderbt habe. Die Regierung, heißt es, sei weiser gewesen. — Ich habe dieses Gutachten nirgends gefunden. ²⁾ Den 16. August 1680 wurde Sam. Weniger, „der sich dem Satan ergeben,“ in's Schallenwerk und zwar in Eisen erkannt; Letzteres besonders aus dem Grunde, weil er früher ausgebrochen und das Amt Schenkenberg durch Branddrohungen in Schrecken versetzt hatte. Er sollte aber auch, „wollen es um seine arme Seele zu thun,“ von den Geistlichen besucht werden.

lebt noch fort unter der Masse alten und neuen Überglaubens, wenn er schon nicht mehr so ungescheut an's Licht treten darf. Das weiß Jeder, der in den tiefen Schichten des Volkes sich umsieht und seine Denkweise, seine Vorstellungen, seine Sprache, sein Benehmen in gewissen Umständen zu beobachten Gelegenheit findet.¹⁾ So zahm und unschädlich er auch zu sein scheint, so wenig er auch an Errichtung von Scheiterhaufen denken mag, so lehrt doch die gleiche Beobachtung, daß er im Kleinen und Verborgenen fortwährend Böses wirkt, das Feuer des Argwohns, der Furcht, des Hasses, der Zwietracht und Erbitterung weckt und nährt, dadurch wohl auch Gift in manche Seele streut und manches Haus- und Lebensglück zerstört. Gewiß wird Niemand den Werth vermehrter Erkenntniß und zunehmender Bildung als Heilmittel gegen ihn bestreiten; nur hoffe man diesen Dienst nicht von einer Aufklärung, deren letztes Ziel die Beseitigung des religiösen und christlichen Glaubens wäre; es ist vielmehr eine alte und immer neu, selbst an Gebildeten sich bestätigende Wahrheit, daß der Unglaube gerade wieder dem Überglauben ruft, und schon oft und längst wurde es nachgewiesen, daß eben die Art desselben, welche uns hier beschäftigt, keineswegs in Bibel und Christenthum, sondern auf einem ganz andern Gebiete seinen Ursprung hat. Wenn endlich der Rückblick auf das dunkle Blatt unserer Geschichte, das wir den Lesern gezeigt, uns zum Danke

¹⁾ Man sehe die beherzigenswerthe Schrift von Pfr. Thellung in Biel: *Der Übergläubische nach seinen verschiedenen Erscheinungen* (Biel. 1867.) Den dort (S. 14 f.) gegebenen Beispielen könnte man hierseits noch andere aus eigener Erfahrung hifügen.

verpflichtet, daß es heller und besser geworden, sind wir darum auch berechtigt, uns in die Brust zu werfen und jenes frühere „finstere“ Geschlecht zu verurtheilen? Hätten wir damals wohl anders gehandelt? Hat nicht jede Zeit ihre Verirrungen, ihre Krankheiten, ihre dunkeln Punkte und Gebrechen, die sie kennt oder nicht kennt, vielleicht gar als Nothwendigkeit oder Vorzüge betrachtet, und über die doch eine folgende in Kurzem ebenso zu Gerichte sitzen wird? Halten wir immerhin an dem Troste fest, daß die Menschheit auch durch Umwege fortschreitet, ohne jedoch zu vergessen, daß es zum wahren Fortschritte des festen Bodens und des sichern Lichtes bedarf, Beides aber von Gott in Christo und seiner ewigen Wahrheit für alle Seiten gegeben ist.
